



**Durchführungsbestimmungen im Rahmen der Nutzung
des elektronischen Spielberichtes
gemäß § 12 Nr. 3 Jugendordnung
im Spieljahr 2025/2026**

Für Spielklassen, in denen der elektronische Spielbericht verwendet wird (das sind in der Regel alle Spielklassen mit Meisterschaftsspielbetrieb) gilt für das Spieljahr 2025/2026:

§ 12 Nr. 3 wird im Rahmen einer Durchführungsbestimmung für die Nutzung des elektronischen Spielbetriebes durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- I. Auf dem Spielbericht dürfen so viele Spieler mit Vor- und Zunamen sowie mit Geburtsdatum eingetragen werden, wie Felder zur Eintragung vorhanden sind.
- II. Neben den 11 Spielern der 11er-Mannschaften, den 9 Spielern der 9er-Mannschaften und den 7 Spielern der 7er-Mannschaften, sind im Pflichtspiel auf dem Spielbericht die bis zu 5 Spieler, die eingewechselt wurden, nach Spielende zu markieren. Im Freundschaftsspiel sind alle eingewechselten Spieler zu markieren.
- III. Diese Eintragungen sind im Spielbericht durch den Schiedsrichter vorzunehmen. Wird das Spiel durch einen nicht neutralen Schiedsrichter geleitet, so ist dieser in Verbindung mit dem Heimverein verpflichtet, die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. In diesem Fall ist in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben, dass kein offizieller Schiedsrichter anwesend war.
- IV. Zu beachten sind weiterhin die im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zum Spielbetrieb für jede Klasse erlassenen Regelungen zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes.
- V. Die Kontrolle der Spielberechtigung richtet sich nach den Vorgaben aus § 9 Jugendordnung.

Verbandsjugendausschuss,
Juli 2025